

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0008/13 vom 25.03.2013
über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe auf Usedom
mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin**

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Stolpe und Gummlin.

1.

Die Gemeindevertretung Stolpe hat in der öffentlichen Sitzung am 25.03.2013 den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe mit Planzeichnung und Begründung und integriertem Umweltbericht sowie die FFH-Vorprüfung in der Fassung von 03-2013 gebilligt.

In die geänderte Entwurfsfassung von 03-2013 wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet:

- Vertiefende Ausführungen zur Begründung der ausgewiesenen Wohnbauentwicklungskapazitäten
- Reduzierung der Beherbergungskapazitäten im Bereich des B- Planes Nr. 1 „Schloss Stolpe“
- Einarbeitung der Hinweise aus der Trägerbeteiligung in Planzeichnung und Begründung gemäß Abwägung der Gemeindevertretung vom 25.03.2013

2.

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stolpe in der vorliegenden Fassung von 03-2013 mit

- Planzeichnung
- Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB *„ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“*

Der Flächennutzungsplan fungiert als vorbereitender Bauleitplan.

Als gesamtgemeindliche Planung ist er dazu geeignet, die Verträglichkeit unterschiedlicher Nutzungen durch eine entsprechende räumliche Verteilung zu gewährleisten.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Flächennutzungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die Bestandsaufnahmen zu den Naturhaushaltsfaktoren ergaben, dass die Umsetzung der Planvorhaben entsprechend der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes teilweise Beeinträchtigungen bei einzelnen

Schutzgütern hervorrufen können, wobei diese jedoch unter Berücksichtigung bereits vorliegender Belastungen als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Auswirkungen der Planvorhaben können durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden.

- FFH- Vorprüfung, in der zu klären ist, ob durch die geplanten Vorhaben in den Wohnbauergänzungsflächen Nr. 3 (Stolpe) und Nr. 6 (Gummlin sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 in Stolpe und an den Standorten der Sondergebiete Stolper Hof/ Falknerei und Hotel/erneuerbare Energien erhebliche Beeinträchtigungen des EU- Vogelschutzgebietes „Süd- Usedom“ mit dem EU- Code DE 2050-404 sowie des FFH- Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) zu erwarten sind. Die FFH- Vorprüfung soll darstellen, ob aufgrund der Spezifik und Wirkungsweise der Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.
- sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
 - Landesplanerische Stellungnahme vom 25.07.2012
Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde noch nicht bestätigt, da noch ergänzende Aussagen zur Begründung der Wohnbaukapazitäten beigebracht werden sollen.
Dies wurde in der Begründung zum geänderten Entwurf in Punkt 2.2.1 berücksichtigt.
 - Munitionsbergungsdienst vom 25.06.2012/21.11.2012
Es wurde eine konkrete Abfrage beim Munitionsbergungsdienst durchgeführt und die Munitionsverdachtsflächen nachrichtlich im Plan dargestellt.
 - Forstamt Neu Pudagla vom 15.08.2012
Die Planung wurde befürwortet und der Hinweis auf die Einhaltung des nach § 20 Landeswaldgesetz M-V geforderten Abstandes der baulichen Anlagen zum Wald von 30 m gegeben.
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 16.07.2012
Hinweise zum Artenschutz und den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie
 - Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 19.01.2011 und 28.06.2012
Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind betroffen und in der Planung zu berücksichtigen.
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 19.01.2011 und 27.07.2012 zu den Belangen der Denkmalpflege

Bau- und Bodendenkmale wurden in der Planzeichnung dargestellt und die zu beachtenden Belange in der Begründung dargelegt.

- Landkreis Vorpommern - Greifswald vom 09.12.2008, 18.01.2011 sowie 11.07./12.07./13.07. und 19.07.2012
Hinweise und Forderungen zu den wesentlichen in die Planung einzustellenden Belangen.

und

- Checkliste zum Scoping
- Aktennotiz des Scoping - Termins vom 20.01.2011/16.02.2011

liegt gemäß § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit

vom 06.05.2013 bis zum 14.06.2013

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Stolpe unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE STOLPE AUF USEDOM LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD

MIT DEN ORTSTEILEN STOLPE UND GUMMLIN

M.: 1 : 50.000



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 27.03.2013

